



Beschlussvorlage

XX. Wahlperiode 2026 - 2031

Datum	Drucksachennummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 30.09.2026	157/GV/XX	Amt I-As/pa
Federführendes Amt	Hauptamt (1)	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	06.10.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	29.10.2026	beschließend

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten, § 6 Abs. 1 „Öffentliche Bekanntmachung“

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, in der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten vom 23.04.2007 zuletzt geändert am 16.04.2026 den § 6 Abs.1 „Öffentliche Bekanntmachung“ wie folgt zu ändern:

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Glashütten im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.gemeinde-glashuetten.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde in der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Gemeinde hingewiesen.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Amtsblatt. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

Erläuterungen:

In der aktuellen Hauptsatzung ist im § 6 Abs. 1 geregelt, dass Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, mit Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Glashütten öffentlich bekannt gemacht werden.

Durch diese Festsetzungen in der Hauptsatzung ist es in den vergangenen Jahren mehrfach dazu gekommen – insbesondere im Hinblick auf Wahlen –, dass Sonderamtsblätter zur Wahrung von Fristen erscheinen mussten. Dies gestaltet sich im Hinblick auf die Austräger immer schwieriger, insbesondere wenn der Termin der Veröffentlichung in den Zeitraum der Ferien oder von Feiertagen fällt.

Auch notwendige Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung und Haushaltsausführung können ohne Wartezeit bis zum nächsten Amtsblatt direkt veröffentlicht werden.

Durch die Möglichkeit der Veröffentlichung im Internet ist es generell möglich, kurzfristig Pflichtveröffentlichungen umzusetzen.

Der geänderte Text des § 6 Abs. 1 ist der Musterhauptsatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes entnommen. Dieser empfiehlt den Kommunen dringend, von der Festlegung in der Hauptsatzung, dass Veröffentlichungen grundsätzlich in Zeitungen / Amtsblättern erfolgen sollen, Abstand zu nehmen.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister